



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Vorhaben

Bebauungsplan Nr. 482

"Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße"

Teilbereich ehemaliges Telegraphen- und Fernsprechbezirksgebäude
an der Stadtjägerstraße

Fassung vom 20. Juni 2024



Auftraggeber:

KLAUS Wohnbau GmbH
Schwangastraße 29
86163 Augsburg

Auftragnehmer:

Partner für Kommunal- und Umweltplanungen GbR
Klinkerberg 1
86152 Augsburg

Bearbeitung:

[REDACTED]

Augsburg, den 20. Juni 2024

[REDACTED]

[REDACTED]

Inhalt

1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	5
1.3 Datengrundlagen und Ergebnisse der Vorabstimmung mit der zuständigen Fachbehörde	5
2 Wirkungen des Vorhabens	6
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse	7
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse	7
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse.....	7
2.4 Wirkraum des geplanten Vorhabens.....	7
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	12
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	12
4.1.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie.....	12
4.1.2.1 Säugetiere.....	13
4.1.2.2 Wirbellose.....	21
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	21

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	24
5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht.....	25
5.2 Wahrung des Erhaltungszustands.....	25
5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
5.2.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	36
6 Gutachterliches Fazit	36
7 Quellenverzeichnis	27

Anlagen

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die KLAUS Wohnbau GmbH führt aktuell den Umbau des ehemaligen Telegraphen- und Fernsprechbezirksgebäudes an der Stadtjägerstraße durch. Ziel der Umbaumaßnahmen ist entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 482 der Stadt Augsburg die Überführung des Gebäudekomplexes in eine Wohnnutzung. Eine entsprechende Kernsanierung wurde bereits begonnen. Da der Gebäudekomplex unter Denkmalschutz steht, sind wenig optische Veränderungen an der Außenhülle zulässig. Aus baulichen Gründen ist allerdings eine Erneuerung der Dächer erforderlich.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zunächst die Ermittlung des Spektrums an geschützten Arten, die im Wirkraum des geplanten Vorhabens nachgewiesen wurden oder potenziell vorkommen und in deren Fall eine Empfindlichkeit der lokalen Population gegenüber den vom geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen nicht ausgeschlossen werden kann. Im zweiten Schritt ist durch einzelartbezogene Bestandserhebungen bzw. Potenzialabschätzungen vor Ort zu entscheiden, welche dieser Arten tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Diese sind Gegenstand der weiteren Ablaufschritte der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

1.3 Datengrundlagen und Ergebnisse der Vorabstimmung mit der zuständigen Fachbehörde

Das Gelände wurde im Frühjahr / Sommer 2020 (3.4., 24.4., 18.5., 12.6., 26.6. 10.7., 6.8., 19.8.) mehrfach begangen. Neben der Kontrolle der zugänglichen Dachstühle auf eine Besiedlung mit Fledermäusen lag dabei das Hauptaugenmerk auf dem Gebäude- und Gehölzbestand (Brutvögel) sowie der Parkplatzfläche im Norden (Zauneidechse).

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen der Stadt Augsburg als übergeordnete Dienststelle der unteren Naturschutzbehörde hat in einer Stellungnahme vom 18.02.2021 die mit dem geplanten Eingriff verbundenen Anforderungen an den Arten- und Baumschutz konkretisiert.

Zur Bearbeitung der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden dementsprechend folgende Zusatzgutachten beauftragt und ausgewertet (vgl. Anlagen 3-7):

- Stellungnahme: Augsburg, Stadtjägerstr. 10, zwei Säulen-Pappeln Nr. 27 und 28 – Ergebnisse der visuellen Untersuchungen (Fa. TREECONSULT Brudi & Partner vom 23.11.2021)
- Kartierbericht Gebäudebrüter zum Bebauungsplan Nr. 482 "Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße" (Faunistische Gutachten Dipl.-Biol. Anika Lustig, Stand 23.03.2022)
- Fachbeitrag Fledermäuse zum Bebauungsplan Nr. 482 "Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße" – Teilbereich Neugestaltung des Telegrafenamtes an der Stadtjägerstraße (Faunistische Gutachten Dipl.-Biol. Anika Lustig, Stand 10.04.2024)
- "Zwischen Holzbachstr. und Stadtjägerstr." (ehemaliges BAMF-Gebäude), Bebauungsplan 482 – Artenschutzrechtliche Beurteilung der zu fällenden Bäume 2024 (Büro AGL-Schwaben, 22.04.2024)
- Untersuchung Mulmproben – Augsburg, Stadtjägerstr. 10, Säulen-Pappel Nr. 28 auf Eremit und Rosenkäfer (bufos büro für faunistisch-ökologische studien, Stand 18.03.2024)

Darüber hinaus wurden folgende Daten und Informationen berücksichtigt:

- Datensatz der Artenschutzkartierung Bayern
- Beschreibung der ganz oder teilweise im Untersuchungsgebiet liegenden amtlich kartierten Biotope (Quelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz)

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Dabei bezieht sich das vorliegende Gutachten ausschließlich auf den in der Verantwortung der Firma KLAUS Wohnbau GmbH liegenden Teilbereich I mit dem Gebäudekomplex Stadtjäger 10 im Süden des Bebauungsplangebiets 482 (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Geltungsbereich des Teil-BP 482-I (rote Schraffur) im Südosten des BP 482 (schwarze Strichlierung)

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Die nachfolgend bezeichneten Eingriffsorte sind in Abbildung 2 dargestellt. Im Einzelnen müssen an mehreren Stellen Eingriffe mit artenschutzrechtlicher Relevanz durchgeführt werden:

- Entkernung des Bestandsgebäudekomplexes mit den damit verbundenen Emissionen (Schall, Erschütterungen)
- Erneuerung aller Flachdächer
- Reinigung aller Fassaden
- Stellenweise Ergänzung und Nachverfugung von Mauerwerk
- Sanierung von Betonbauteilen innerhalb der Fassade
- Ergänzung und Erneuerung der Abdeckbleche an Fassadenvorsprüngen
- Fassadeneinschnitte für Fenster und Türen im Erdgeschoß von Gebäude V
- Fassadeneinschnitte für Fenster in Gebäude VII
- Erneuerung der Fassade des Gebäudes IV zum Innenhof
- Dacheinschnitte in Gebäude II
- Vollständige Entfernung und Wiederaufbau der Dächer der Gebäude V und VII
- Fällung von vier Bäumen, davon zwei Säulenpappeln mit nachgewiesenen Quartierstrukturen sowie zwei Robinien, an denen im Rahmen der Begutachtungen keine aktuellen Strukturen und Nutzungen durch Brutvögel oder / und Fledermäuse nachgewiesen wurden

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

- Keine nennenswerten Änderungen im Versiegelungsgrad des Teilbereichs geplant

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

- Durch die Umwidmung des Gebäudekomplexes von Gewerbe- in Wohnnutzung ergeben sich entsprechende Veränderungen im Rhythmus sowie in der Intensität und Frequenz der Nutzung

2.4 Wirkraum des geplanten Vorhabens

Sowohl während des Umbaus als auch nach erfolgter Nutzungsumstellung bleiben die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Umgriff des Teilbebauungsplans begrenzt (vgl. Abb. 1 & 2). Gemäß den Vorkommen saP-relevanter Arten betreffen sie in erster Linie die Vorkommen von Fledermäusen, insbesondere das seit 2018 bekannte Wochenstubenquartier der Weißrandfledermaus (vgl. Abb. 2). Eingriffswirkungen mit weiteren Reichweiten sind nicht zu erwarten.

In Abbildung 2 sind alle tatsächlichen und potenziellen Konfliktbereiche dargestellt, die im nachfolgenden Maßnahmenkatalog angesprochen werden.

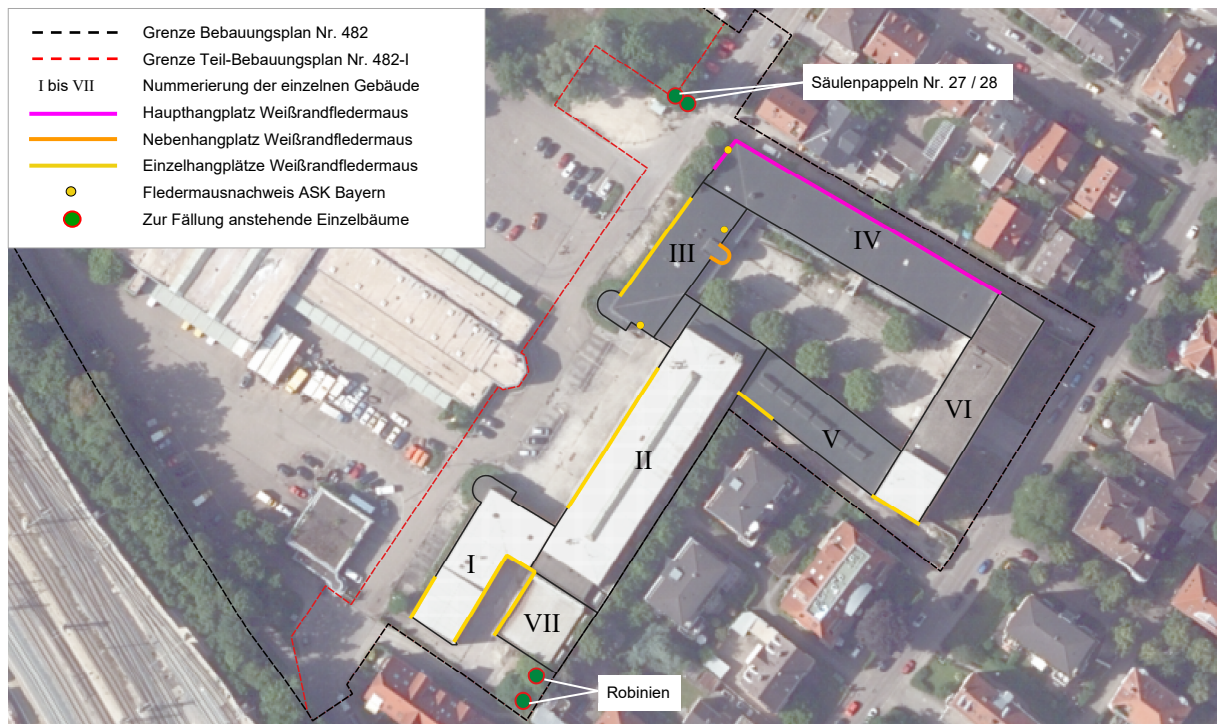


Abb. 2: SaP-relevante Fledermausvorkommen, Bäume mit nachgewiesenen bzw. potenziellen Quartierstrukturen und Gebäudenummerierung im Geltungsbereich des Teil-BP 482-I

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Minimierung der Flächeninanspruchnahme

- **1 V:** Die Flächeninanspruchnahme wird auf das technisch notwendige Mindestmaß minimiert. Arbeitsbereiche, Baustelleneinrichtungen und Einrichtungen von Lagerflächen sind nur auf der Eingriffsfläche zulässig, ohne angrenzende Gehölze zu schädigen. Bäume mit Quartierpotential für Fledermäuse werden soweit möglich erhalten. Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht erhalten werden können, sind durch Kronensicherungsmaßnahmen oder eine Kronenkappung zu sichern, so dass möglichst viele Quartierstrukturen erhalten bleiben.

Schutz angrenzender Flächen

- **2 V:** Bäume am Rand des Baufelds und im Geltungsbereich des BP zu erhaltende Bäume sind durch geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 für die Dauer der Baumaßnahmen vor unbeabsichtigten Beeinträchtigungen (z. B. mechanische Beschädigung, Abgrabung, Aufschüttung, Lagern von Baumaterial, Bodenverdichtung) zu schützen.

Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Baumfällungen

- **3.1 V:** Die Rodung von Bäumen und Gehölzen mit Quartierpotential für Fledermäuse wird ausschließlich zwischen 11. September und 30. Oktober durchgeführt. Dabei bedarf es für Fällungen vor dem 1. Oktober einer Ausnahmegenehmigung nach § 67 BNatSchG vom Verbot nach § 39 BNatSchG. Diese kann bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Eine Fällung während der Kernphase der Winterschlafzeit ist zu vermeiden, da durch die Fällung z.B. winterschlafende Fledermäuse in benachbarten Quartierbäumen gestört werden könnten.
- **3.2 V:** Fällarbeiten und Gehölzschnitte erfolgen für Bäume / Gehölze ohne festgestellte Quartierstrukturen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und somit außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG.

Besatzkontrolle von Quartierpotenzial im Baumbestand

- **4 V:** Bei allen Bäumen mit einem vom Boden aus kartierten Quartierpotential sind die potenziellen Quartierstrukturen im Vorfeld der Fällung mittels Endoskopkamera auf aktuellen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Diese Kontrolle und der im Rahmen dieser Kontrolle ggf. angebrachte Einwegverschluss kann nur zwischen 1. September und 15. Oktober erfolgen. Im Idealfall wird die Kontrolle zwischen Mitte September und Anfang Oktober durchgeführt und die Baumfällungen 5 bis 10 Tage später eingeplant. Die Kontrolle sollte durch eine Person mit Erfahrung im Erkennen und Handling von Fledermäusen durchgeführt werden und eine Artbestimmung sollte ggf. ebenfalls erfolgen können.

Ökologische Baubegleitung bei Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial

Ergibt die Kontrolle mittels Endoskopkamera (4 V) kein Quartierpotential so kann der Baum zwischen 1. und 30. Oktober ohne weitere Schutzmaßnahmen gefällt werden.

- **5.1 V:** Ergibt die Kontrolle mittels Endoskopkamera ein Quartierpotential und lässt sich ein aktueller Besatz durch Fledermäuse eindeutig und sicher ausschließen, ist dieser Baum entweder am gleichen Tag noch zu fällen (im Oktober; davor nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung nach § 67 BNatSchG vom Verbot nach § 39 BNatSchG) oder die Struktur (z.B. Rindentasche, Totholzast) wird entfernt, so dass der Baum auch später noch gefällt werden kann.
- **5.2 V:** Ergibt die Kontrolle mittels Endoskopkamera ein Quartierpotential, welches nicht vollständig ausgeleuchtet werden kann, wird im Rahmen der Kontrolle (nur zw. 01.09. und 15.10. möglich) ein Einwegverschluss gemäß den Vorgaben der "Empfehlungen für die Anbringung von Einwegverschlüssen an Fledermausquartieren" (2021) der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern angebracht. Der Baum kann dann frühestens drei Tage nach dem Anbringen des Einwegverschlusses gefällt werden, vorausgesetzt es waren drei Abende mit Temperaturen von mind. 12 °C bei Sonnenuntergang, ohne Niederschlag und Wind, sonst muss ggf. entsprechend länger gewartet werden vor der Fällung.
- **5.3 V:** Werden mittels Endoskopkamera Fledermäuse in einem Baumquartier entdeckt, gilt Folgendes: Handelt es sich um ein Einzelquartier kann ein Einwegverschluss angebracht werden, so dass die Fledermaus aus- aber nicht mehr einfliegen kann. Handelt es sich um mehr als ein Individuum, ist am folgenden Abend zwingend mittels Ultraschalldetektor und Wärmebildkamera oder Nachtsichtgerät zu kontrollieren, ob die Fledermäuse die Höhle auch tatsächlich verlassen. Falls dies nicht beobachtet wird, ist das weitere Vorgehen unverzüglich mit der Naturschutzbehörde und der Koordinationsstelle für Fledermausschutz abzustimmen.

Bauzeitenregelung für Arbeiten im Nahbereich des Haupthangplatzes der Wochenstubenkolonie der Weißrandfledermaus

- **6 V:** Arbeiten, die nicht die Gebäudefassade oder die Dächer betreffen, können mit Ausnahme des Nahbereichs der Wochenstubenkolonie der Weißrandfledermaus (gesamte Länge des nördlichen Dachraums von Gebäude IV, nördlicher Bereich des Dachraums Gebäude III; Außenbereich: Gesamter Bereich nördlich von Gebäude IV und III und Bereich am Nordwesteck) ohne zeitliche Einschränkung erfolgen. Für den Nahbereich gilt ein Ausschluss von Arbeiten, die zu starken Erschütterungen oder Lärm führen zwischen dem 20. Mai und 31. Juli jeden Jahres.

Bauzeitenregelung für Dachflächen und Einwegverschlüsse an Haupthangplätzen

- **7.1 V** (Gebäude III und IV): Dachsanierung erst ab 20. September und im Oktober möglich, Dachsanierung und parallel direkt Fertigstellung der neu gestalteten Fledermaushangplätze auf der Nordseite von Gebäude IV und der Westseite von Gebäude III. Im Vorfeld wird ein Einwegverschluss notwendig.
- **7.2 V** (Gebäude VI): Dachsanierung nach der Winterschlafphase (01. – 30. Mai). Im Vorfeld Kontrolle vom Gerüst aus durch die ökologische Baubegleitung, ggf. kleinflächig Einwegverschlüsse notwendig (ab 15. April).
- **7.3 V** (Gebäude I und VII): Dachsanierung zw. 01. April und 30. Mai.
- **7.4 V** (Gebäude II und V): Dachsanierung zw. 01. August und 30. September.

Anpassung der Gerüststellung

- **8.1 V:** Vor der Nordfassade von Gebäude IV und der Nord- und Westfassade von Gebäude III wird das Gerüst zwischen dem 15. März und 01. Oktober bzw. bis zum erfolgten Ausschluss der Kolonie mittels Einwegverschluss nicht bis zur Dachkante hochgezogen. Die oberste Lafebene endet an der Oberkante der Fenster. Dies muss auch gewährleistet werden, solange der Einwegverschluss wirkt, damit die Fledermäuse sich beim Sturzflug unter Folie des Einwegverschlusses nicht am Gerüst verletzen. An allen anderen Gebäuden kann ohne Bauzeitenregelung die Gerüststellung ganzjährig durchgeführt werden.
- **8.2 V:** An Gebäudeseiten mit zuvor kartierten Fledermaushangplätzen wird ein Bereich von jeweils 1,5 m über und unter der Dachkante frei von Netzen oder Planen belassen.
- **8.3 V:** An Gebäude VI wird am Gerüst vollständig auf Planen verzichtet und Sicherheitsnetze müssen eine große Maschenweite haben, damit Fledermäuse dort hindurchschlüpfen können.

Bauzeitenregelung Sanierung Außenfassade

- **9 V:** Zwischen dem 01. November und 01. April werden im Bereich von Außenfassaden keine Risse, Hohlräume oder andere mögliche Fledermausverstecke verschlossen. An Gebäude VI werden in diesem Zeitraum auch keine Fenster ausgetauscht. Zwischen dem 01. April und 01. November ergeben sich keine weiteren zeitlichen Beschränkungen für die Sanierung der Außenfassade mit Ausnahme von Gebäude III und IV unter den Fledermaushangplätzen, da hier das Gerüst erst ab 15. September nach oben gezogen werden darf.

Kontrolle der Fassaden auf besetzte Fledermaushangplätze / Nistplätze von Gebäudebrütern vom Gerüst aus

- **10 V:** Bevor an einer Gebäudefassade Arbeiten erfolgen, durch die Fledermäuse gefährdet sein könnten (Ausbessern von Schadstellen, Hohlräumen, Verschluss von Fugen, Ausbau von Fenstern etc.), wird die Fassade vom Gerüst aus durch die ökologische Baubegleitung auf besetzte Fledermaushangplätze sowie auf aktuell genutzte Nistplätze von Gebäudebrütern kontrolliert und das weitere Vorgehen abgestimmt.

Ökologische Baubegleitung

- **11 V:** Alle konfliktvermeiden Maßnahmen sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Während der vorbereitenden Tätigkeiten, der Entwicklung der CEF-Maßnahmen (Fledermausexpertin oder Fledermausexperte hinzuziehen) und der Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Rodungen sind die Maßnahmen sowohl im Bereich der Eingriffsfläche als auch auf den artenschutzfachlichen Ausgleichsflächen durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren. Die beauftragten Personen sind den Naturschutzbehörden zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der arten- und naturschutzfachlichen Vorgaben gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt sein.

Ausarbeitung und Umsetzung eines auf Fledermaus- und Insektenschutz abgestimmten Beleuchtungskonzeptes

- **12 V:** Ausarbeitung und Umsetzung eines Beleuchtungskonzeptes, welches im gesamten Geltungsbereich die Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz berücksichtigt (StMUV 2020).

Als Vermeidungsmaßnahme in für Fledermäuse besonders sensiblen Bereichen des Geltungsbereichs des BP sind folgende Aspekte bei der Planung eines möglichen Beleuchtungskonzeptes zu berücksichtigen:

1. Im Bereich von Geh- und Radwegen sind Lichtquellen mit möglichst geringer Höhe zu verwenden
2. Abschirmung der Lichtquellen zur Vermeidung von Streulicht
3. Verwendung von Leuchtmitteln ohne hohen Blau- und UV-Anteil
4. Nach Möglichkeit Verwendung von Halbnachtschaltungen und Bewegungssensoren
5. Festlegung von Dunkelkorridoren, die dauerhaft weitgehend frei von Streulicht bleiben; die bekannten Quartier- und Hangplätze sind von Akzentbeleuchtung frei zu halten

Wiederherstellung der Fledermaushangplätze an den Gebäuden im Stadtjägerareal im Rahmen der Sanierungsarbeiten

- **13.1 V** (Hangplätze Dachkante / Zwischendach): Unter dem Blechabschluss im Bereich der Mauerkrone sind erneut Hangplatzmöglichkeiten zu schaffen, falls diese im Zuge der Sanierung verloren gehen. Die Detailanforderungen werden mit der ökologischen Baubegleitung festgelegt. Neben den Haupthangplätzen der Wochenstubenkolonie der Weißrandfledermaus im Bereich der Gebäude III und IV sind noch Hangplatzmöglichkeiten an weiteren Gebäuden zu erhalten bzw. nach der Sanierung wieder entsprechend zu gestalten. Dazu gehört die Dachfläche des Ostteils von Gebäude VI, die Dachfläche des Kamins/Turms zwischen Gebäude II und V und die Schaffung von Quartiermöglichkeiten an Gebäude I.

- **13.2 V** (Hangplätze in der Fassade): Die im März kartierten Hangplätze von Zwerg- und Weißrandfledermäusen auf der Nordseite von Gebäude VI im Bereich von (Lüftungs-) Öffnungen in der Fassade bleiben erhalten oder es werden dort neue Hangplatzmöglichkeiten angeboten. Werden hier bauliche Änderungen geplant, können an dieser Stelle auch Fassadenkästen in die Fassade integriert werden. Es ist aber auch eine eigens angepasste, individuelle, architektonische Lösung möglich, die im Detail mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt wird.

Anbringen von Stammabschnitten mit Spechthöhlen an benachbarten Bäumen

- **14 V:** Stammabschnitte mit Quartierstrukturen im Eingriffsbereich werden im Zuge der Fällung gesichert und an Bäumen in der Nähe (z.B. Wertachufer, Kastanien am Holzbach) erneut wieder vertikal angebracht. Die Vorgehensweise ist mit der ökologischen Baubegleitung im Detail festzulegen und orientiert sich an Vorgaben in ZAHN et al. 2021.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Die folgenden artspezifischen Maßnahmen dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen.

- **15 CEF:** Für den Verlust spaltenartiger Baumquartiere werden Fledermausflachkasten als Ersatz in einem 500 m Umkreis angebracht. Baumhöhlen werden durch Rundkästen und spezielle Abendseglerkästen an Bäumen ausgeglichen. Die geeigneten Standorte und Bäume werden durch die ökologische Baubegleitung ausgewählt und die Kästen sind mindestens ein Jahr vor den Rodungen aufzuhängen. Als Kastentyp für die Flachkästen werden speziell Flachkästen für kleine Fledermausarten (Gattung *Pipistrellus*) mit einem schmalen Spaltenangebot ausgewählt. Je Kastengruppe ist zusätzlich ein Vogelkasten (für Meisen) anzubringen, um den Konkurrenzdruck auf die Fledermausrundkästen zu reduzieren (1 Vogelkasten je 3 Fledermausrundkästen).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie kommen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 482 nicht vor. Eine Betroffenheit saP-relevanter Gefäßpflanzen durch das geplante Vorhaben ist daher mit Sicherheit auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Aus der Artengruppe der Säugetiere sind gemäß der Aufstellung in Tabelle 1 mehrere Fledermausarten potenziell betroffen.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Umfeld des Untersuchungsraums nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten von saP-relevanten Säugetieren (TK-Blatt 7631, Augsburg)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	-	g
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	u
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	s
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	-	2	u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	-	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	u
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	u
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastelle</i>	2	3	u
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	V	g
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	3	3	u

Tab. 1: Fortsetzung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	u
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	g
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	u
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- s ungünstig / schlecht
 - u ungünstig / unzureichend
 - g günstig
 - ? unbekannt

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- s ungünstig / schlecht
 - u ungünstig / unzureichend
 - g günstig
 - ? unbekannt

Von den in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten kommen im Geltungsbereich des Teilbebauungsplans gemäß der Kartierung aus dem Jahr 2021 (Fachbeitrag Fledermäuse, LUSTIG 2024) mit dem Großen Abendsegler, der Rauhautfledermaus, der Wasserfledermaus, der Weißrandfledermaus und der Zwergfledermaus alle im Stadtgebiet von Augsburg regelmäßig erfassten Arten vor. Dabei wurde das seit dem Sommer 2018 bekannte Wochenstubenquartier der Weißrandfledermaus an der Nordecke der Dachverkleidung des Gebäudes III sowie der Nordseite von Gebäude IV bestätigt und die jahreszeitliche Phänologie der Quartiernutzung dieser Kolonie konkretisiert. Von Weißrand- und Zwergfledermaus wurden im Geltungsbereich außerdem an mehreren Stellen Tagesquartiere erfasst. Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus wurden im Untersuchungsgebiet ausschließlich akustisch bei Transfer- bzw. Jagdflügen nachgewiesen.

Das ermittelte Fledermausvorkommen, insbesondere der Koloniestandort der Weißrandfledermaus im Bereich des Gebäudekomplexes Stadtjäger 10, erfordert ein aufwändiges Maßnahmenkonzept, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bestmöglich zu minimieren. Dieses wurde im Fachbeitrag Fledermäuse auf Grundlage der dokumentierten Besiedlung und Nutzung entwickelt und in das vorliegende SaP-Gutachten übernommen. Aufgrund des großen textlichen Umfangs erfolgt in den nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Arten nur ein Verweis auf die in Abschnitt 3 aufgeführten Maßnahmen ohne textliche Wiederholung.

Die **Weißrandfledermaus** gilt als die Fledermausart mit der engsten Bindung an menschliche Siedlungen. Sie kommt dementsprechend vor allem in Städten vor und weitete derzeit ihr Verbreitungsgebiet aus dem Mittelmeerraum nach Norden aus. Seit dem ersten Fortpflanzungsnachweis aus dem Jahr 2002 in Augsburg werden hier und im Stadtgebiet von München regelmäßig und in zunehmendem Umfang Wochenstubenquartiere bekannt.

Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Wochenstuben der Weißrandfledermaus beherbergen meist 20-100 weibliche Tiere, während die Männchen allein oder in kleinen Gruppen leben. Als Unterschlupf dienen in beiden Fällen Gebäudequartiere wie Spalten und kleine Hohlräume, Rollladenkästen, Fensterläden oder Räume hinter Dach- und Wandverschalungen. Die größte Kolonie in Bayern umfasste 2010 250 Weibchen und besiedelte Spalten hinter einer Holzfassade.

Wochenstubenquartiere in Bayern befinden sich ansonsten hinter Blechverkleidungen, in Mauerspalten und im Dachbereich unter Dachrinnen. Häufige Quartierwechsel sind belegt, so dass gelegentlich ein Quartierverbund besteht

Winterquartiere sind bisher nur wenige bekannt geworden. Sie liegen demnach ebenfalls an Gebäuden in Fassadenhohlräumen, Mauerspalten etc., teilweise sind sie mit den Wochenstubenquartieren identisch.

Die Jagdgebiete der Weißrandfledermaus decken das gesamte Spektrum an städtischen Lebensräumen ab, von Parkanlagen über Hinterhöfe, Gärten bis hin zu Gewässern und Straßenlaternen. Gewässer mit ihren Gehölzsäumen spielen dabei eine besonders große Rolle.

Da es sich um eine sehr sesshafte und standortstreu Art handelt, sind keine Fälle von saisonaler Migration bekannt (Quelle: Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten).

Stand 2011 besiedelte die Art im Stadtgebiet von Augsburg einen Quartierkomplex mit mehreren Wochenstuben in Oberhausen (Heinrich-v.-Buz-Straße, Rugendastraße, Erhartstraße), je eine Wochenstube in der Höchstetter Straße (Oberhausen), in der Brückenstraße, in der Berliner Allee (Textilviertel) und in der Rauhwolffstraße (Altstadt). Die größte Wochenstube befand sich im Färberhaus in der Altstadt (2009 200 adulte Individuen, 2010 sogar 250). Dieses Quartier dient gleichzeitig auch als Winterquartier. Daneben lagen mehrere Jagd- und Einzelbeobachtungen aus dem Stadtgebiet vor (...) (Quelle: ABSP-Band Stadt Augsburg). Der Datensatz der ASK Bayern enthält insgesamt 30 Nachweise von Jagd- und Quartiernachweisen der Weißrandfledermaus in Augsburg im Zeitraum 2001 bis 2019.

Lokale Population

Erste Nachweise der Art aus dem Quartier Stadttäger 10 im Datensatz der ASK Bayern stammen aus dem Jahr 2017, der erste Nachweis des Wochenstubenquartiers an der Nordecke von Gebäude III des Komplexes Stadttäger 10 aus dem Mai / Juni 2018. Die Wochenstube bestand auch im Sommer 2019.

Die Kenntnisse zur Phänologie dieser Wochenstubenkolonie konnten durch die Arbeiten zum Fachbeitrag Fledermäuse zum Bebauungsplan 482 bestätigt und weiter konkretisiert werden. Danach ist auch außerhalb der Wochenstubenzeit ganzjährig mit Vorkommen der Art am Gebäudebestand des Komplexes Stadttäger 10 zu rechnen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird entsprechend der im Jahr 2021 dokumentierten Verbreitung und Quartiernutzung bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG

Der Gebäudekomplex Stadthäger 10 stellt eine mindestens seit dem Jahr 2018 durchgehend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer Kolonie der Weißrandfledermaus dar. Das geplante Umbauvorhaben führt an mehreren Stellen zu Eingriffen in diese Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine durchgehende und dauerhafte ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist nur durch eingriffsminimierende Maßnahmen gewährleistet.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Auf die Gebäudehülle und Dachkonstruktion bezogene Vermeidungsmaßnahmen 6 V bis 10 V
- Durchgehende ökologische Baubegleitung (11 V) mit Weisungsbefugnis gegenüber ausführenden Firmen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Vorgaben
- Beleuchtungskonzept für die neu gestalteten Außenanlagen (12 V)
- Wiederherstellung von Fledermaushangplätzen im Zuge der Umbaumaßnahme (13 V)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation auswirken, sind nur durch Minimierungsmaßnahmen abzuwenden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Auf die Gebäudehülle und Dachkonstruktion bezogene Vermeidungsmaßnahmen 6 V bis 10 V
- Durchgehende ökologische Baubegleitung (11 V) mit Weisungsbefugnis gegenüber ausführenden Firmen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Vorgaben

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Auch bei sorgfältiger Umsetzung aller in Abschnitt 3 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verletzung oder gar Tötung einzelner Tiere im Zuge der Umbauarbeiten nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Eine besondere Bedeutung kommt daher einer konsequenten Durchführung der ökologischen Baubegleitung zu.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchgehende ökologische Baubegleitung (11 V) mit Weisungsbefugnis gegenüber ausführenden Firmen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Vorgaben

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungs-/ Verletzungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Auch im Fall eines Verlustes einzelner Tiere ist durch das Maßnahmenkonzept eine Wahrung des Erhaltungszustandes sichergestellt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation der Art
- ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - Gesamtes Maßnahmenkonzept, insbesondere Maßnahmen 6 V bis 13 V

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Die **Zwergfledermaus** zählt insbesondere innerhalb von Städten zu den häufigsten Fledermausarten. Ihre Wochenstuben befinden sich ausschließlich in und an Gebäuden, so dass die Zwergfledermaus wie die Weißrandfledermaus zu den extremen Kulturfolgern zählt. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert, die regelmäßig ihr Quartier wechseln. Mit Ausnahme der Paarungsquartiere, die auch in Baumhöhlen vermutet werden, dominieren unter allen anderen Quartiertypen ebenfalls Gebäude. Als Jagdgebiete werden Gewässer, in gewissem Umfang auch Siedlungen und Laub- / Mischwälder bzw. Parkanlagen genutzt.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im UG:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Bayern ist fast flächendeckend von der Zwergfledermaus besiedelt. Die Art ist häufig und nicht gefährdet. Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitate. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten.

Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern; die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Neubesiedlungen oder Aufgabe von Gebäudequartieren erfolgen oft spontan; es gibt jedoch auch Quartiere, die jahrzehntelang ohne Unterbrechung genutzt wurden. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern. Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern. Die Tiere zeigen ein auffälliges Schwärmverhalten vor den Quartieren.

Die Zwergfledermaus findet sich etwa im November in ihrem Winterquartier ein und verlässt dieses schon ab Februar, vor allem im März/April. Die Wochenstuben, in denen die Weibchen ihre 1-2 Jungen zur Welt bringen, werden ab April/Mai aufgesucht und häufig im Juli bereits wieder verlassen. Die Männchen machen im Sommer durch Balzflüge auf sich aufmerksam. Zwergfledermäuse sind bekannt für so genannte "Invasionen". Damit werden Einflüge in Gebäude bezeichnet. Dabei erkunden Jungtiere im Spätsommer potentielle (Winter-)Quartiere und suchen ihre Umgebung nach Spaltenquartieren ab. (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten).

Von der Zwergfledermaus waren Stand 2011 13 Wochenstubennachweise sowie zwei Winterquartiernachweise im Stadtgebiet Augsburgs bekannt. Sie wird insgesamt als die häufigste Fledermausart im Stadtgebiet eingeschätzt (Quelle: ABSP-Band Stadt Augsburg).

Lokale Population

Von der Zwergfledermaus wurden im Jahr 2021 im Geltungsbereich des Teilbebauungsplans 482-I einzelne Tagesquartiere und evtl. ein Winter- oder Zwischenquartier (Spalten im Bereich der Fassade von Gebäude VI) kartiert. Die Mehrzahl der Individuen flog aus östlicher und südöstlicher Richtung, ausgehend von einer Wochenstubenkolonie an einem Gebäude in unmittelbarer Nähe, ins Untersuchungsgebiet ein und nutzte dieses zur Jagd bzw. für Transferflüge in angrenzende Jagdgebiete. Dennoch ist an allen Gebäuden des Komplexes Stadtläger 10 prinzipiell ganzjährig mit Zwergfledermäusen zu rechnen. Hinweise auf Quartierstandorte mit hoher Bedeutung für die Lokalpopulation der Art (Massenwinterquartiere, Wochenstubenquartiere) ergaben sich im Jahr 2021 nicht.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird entsprechend der im Jahr 2021 dokumentierten Verbreitung bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG

Der Gebäudekomplex Stadthäger 10 dient der Zwergfledermaus gemäß den Erhebungen aus dem Jahr 2021 als Tages- bzw. Zwischenquartier.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Auf die Gebäudehülle bezogene Vermeidungsmaßnahmen **8.1 V** bis **10 V**
- Durchgehende ökologische Baubegleitung (**11 V**) mit Weisungsbefugnis gegenüber ausführenden Firmen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Vorgaben
- Beleuchtungskonzept für die neu gestalteten Außenanlagen (**12 V**)
- Wiederherstellung von Fledermaushangplätzen im Zuge der Umbaumaßnahme (**13 V**)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation auswirken, sind nur durch Minimierungsmaßnahmen abzuwenden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Auf die Gebäudehülle bezogene Vermeidungsmaßnahmen **8.1 V** bis **10 V**
- Durchgehende ökologische Baubegleitung (**11 V**) mit Weisungsbefugnis gegenüber ausführenden Firmen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Vorgaben

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Auch bei sorgfältiger Umsetzung aller in Abschnitt 3 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verletzung oder gar Tötung einzelner Tiere im Zuge der Umbauarbeiten nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Eine besondere Bedeutung kommt daher einer konsequenten Durchführung der ökologischen Baubegleitung zu.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchgehende ökologische Baubegleitung (**11 V**) mit Weisungsbefugnis gegenüber ausführenden Firmen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Vorgaben

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungs-/ Verletzungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Auch im Fall eines Verlustes einzelner Tiere ist durch das Maßnahmenkonzept eine Wahrung des Erhaltungszustandes sichergestellt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation der Art
- ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - Gesamtes Maßnahmenkonzept, insbesondere Maßnahmen **8.1 V** bis **13 V**

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Den drei während der Untersuchungen im Jahr 2021 nur akustisch bei Jagd- oder / und Transferflügen nachgewiesenen Arten Großer Abendsegler, Rauhaut- und Wasserfledermaus ist gemeinsam, dass sie als Quartiere bevorzugt Baumhöhlen nutzen.

Schwerpunktlebensräume des **Großen Abendseglers** sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. Jagdhabitat ist vor allem der freie Luftraum in 15 bis 50 m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen. Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern allerdings selten. Die genannten Quartiertypen können auch Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere sein. Die Kolonien überwinternder Tiere können an Gebäuden mehrere Hundert Individuen umfassen und sind damit deutlich größer als die Wochenstuben. In Bäumen sind die Gruppengrößen im Winter ebenfalls geringer. Abendsegler besitzen ein ausgeprägtes Wanderverhalten, weshalb die Bestandszahlen in Bayern im Jahresverlauf stark schwanken: Relativ wenigen Tieren zur Fortpflanzungszeit stehen zahlreiche Tiere im Winter und während der Zugzeiten gegenüber. Dabei verhalten sich die Tiere ausgesprochen traditionell und kehren in ihnen bekannte Winter-, Sommer- und Durchzugsquartiere zurück. Bis Mitte April sind die großen Gesellschaften gemischt geschlechtlich, dann jedoch wandern die meisten Weibchen in ihre Wochenstubegebiete ab, wo sie ein bis zwei Jungtiere gebären. Die verbleibenden Männchengruppen sind klein. Im Juli und August nehmen die Bestände durch zuwandernde Individuen wieder stark zu. Ab November bilden sich schließlich wieder die großen Wintergesellschaften. Bei ihren Wanderungen können Abendsegler Distanzen von über 1000 km überwinden (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten).

Die **Rauhautfledermaus** ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Natürliche Wochenstubequartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Auch die natürlichen Sommerquartiere von Einzeltieren befinden sich in und an Bäumen. Leichter nachweisbar ist diese Art dagegen in Nist- und Fledermauskästen. Immer wieder zeigt sich, dass sie Kästen schnell finden und besiedeln. Funde in oder an Gebäuden beziehen sich zumeist auf Fassadenverkleidungen, Spalten zwischen Balken und ähnlichem. Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht. In den letzten Jahren häufen sich die Nachweise überwinternder Rauhautfledermäuse in urbanen Gegenden in Mitteleuropa. Selten sind dagegen Nachweise in Höhlen oder Felsspalten. Meistens werden in den Winterquartieren Einzeltiere oder kleine Gruppen gefunden, gelegentlich vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen. Die meisten Beobachtungen im Sommer und während der Zugzeiten stammen aus wald- und gewässerreichen Landschaften sowie Städten. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind Fließ- und Stillgewässer bzw. deren randlichen Schilf- und Gebüschzonen, z. B. Altwasser in Auwäldern und Waldteiche, gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Parkanlagen. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen. Quartier und Jagdgebiete können mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen. Die Rauhautfledermaus erjagt ihre Beute im freien Luftraum, oft jedoch in der Nähe der Vegetation, normalerweise in ca. 3 bis 20 m Höhe. Zuckmücken stellen mit etwa einem Drittel bis der Hälfte der nachweisbaren Beutetierreste eine Hauptnahrung dar, zu geringeren Anteilen werden weitere Zweiflügler, Köcher- und Eintags-

fliegen, Netzflügler, Hautflügler und Käfer erbeutet. Schmetterlinge spielen nur eine untergeordnete Rolle (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten).

Die **Wasserfledermaus** benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. Darüber hinaus jagen die Tiere aber in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen auch Nachfalter und andere verfügbare, fliegende Beutetiere. Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Kolonienquartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen; nur selten findet man die Art in Gebäuden oder in Brücken. Die Koloniegroße liegt meist unter 50 Tieren. Die Art zeigt vor allem in Baumquartieren ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten. Für diese opportunistischen Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil, was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Es sind jedoch auch Entfernungen über 10 km zwischen Quartier und Jagdhabitat bekannt. Zur Überwindung größerer Entfernungen werden gerne Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt. Wasserfledermäuse zeigen ab September an Winterquartieren oft ein ausgeprägtes Schwärmverhalten. Paarungen finden auch im Winterquartier noch statt. Geeignete Quartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere. Die Tiere überwintern sowohl frei an der Wand hängend als auch in Spalten verborgen. Die Wasserfledermaus wird als relativ ortstreu angesehen. Zwischen Winter- und Sommerquartieren liegen meistens nicht mehr als 100 km (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten).

Im Geltungsbereich des Teil-Bebauungsplans 482-I stehen aktuell noch vier tatsächliche bzw. potenzielle Quartierbäume. Zwei Säulenpappeln im Norden des Geltungsbereichs weisen Spechthöhlen und Astausfaltungen auf, die sich als Fledermausquartiere eignen. Im Süden des Geltungsbereichs südlich von Gebäude VII stehen zwei Robinien. Diese vier Bäume stehen zur Fällung an und wurden im April 2024 durch das Büro AGL-Schwaben artenschutzrechtlich begutachtet. Alle als Quartier geeigneten Strukturen an den beiden Säulenpappeln wurden intensiv endoskopisch untersucht. Nachdem ein Besatz in allen Fällen sicher ausgeschlossen werden konnte, wurden diese Strukturen verschlossen, so dass keine Neu- bzw. Wiederbesiedlung mehr möglich ist. Die beiden Robinien wiesen keine erkennbaren als Quartier geeigneten Strukturen auf.

Fledermausarten, die bevorzugt Höhlen und weitere Strukturen an / in Bäumen als Quartiere nutzen, sind im Maßnahmenkonzept des Fachbeitrags Fledermäuse zum Bebauungsplan 482 mit folgenden Maßnahmen berücksichtigt:

- Nach Möglichkeit Erhalt **(1 V)** und Schutz **(2 V)** von Bäumen mit Quartierpotenzial
- Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Baumfällungen **(3.1 V und 3.2 V)**
- Besatzkontrolle von Quartierpotenzial im Baumbestand **(4 V)**
- Ökologische Baubegleitung bei Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial **(5.1 V bis 5.3 V)**
- Anbringen von Stammabschnitten mit Spechthöhlen an benachbarten Bäumen **(14 V)**
- Anbringen von Ersatzquartieren (Flach- und Rundkästen, Abendseglerkästen) im 500 m-Umkreis um den Eingriffsort **(15 CEF)**

Mit diesem Maßnahmenkatalog ist sichergestellt, dass auch gegenüber der ökologischen Gilde der (vorwiegend) baumbewohnenden Fledermäuse keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.1.2.2 Wirbellose

Trotz fehlender Hinweise auf einen aktuellen Bestand im Raum Augsburg wurden die Mulmablagerungen in den Höhlungen der Säulenpappeln Nr. 27 und 28 auf Vorkommen des Eremiten bzw. weiterer geschützter Käferarten untersucht (Büro bufos). Im Ergebnis gelangen keine Nachweise.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Betroffenheit der Vogelarten

Im Umfeld des geplanten Vorhabens kommen die in Tab. 2 aufgelisteten saP-relevanten Vogelarten vor.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Umfeld des Untersuchungsraums nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten von saP-relevanten Arten von Vögeln (TK-Blatt 7631 Augsburg)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR (B)
Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	-	-	u
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	2	s
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	s
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	V	g
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	3	g
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	u
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	V	-	g
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	u
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	u
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	g
Gaugans	<i>Anser anser</i>	-	-	g
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	u
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	u
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	g
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	V	u
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	g
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	g
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	u
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	g
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	u
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	g
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	g
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	g
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	3	u
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	g
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	u
Mittelseemöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	g
Neuntöter	<i>Lanus collurio</i>	-	V	g
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1	s
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	u
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	g

Tab. 2: Fortsetzung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR (B)
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	g
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	3	u
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	g
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	g
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	u
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	R	g
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	V	-	u
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	-	g
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	g
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	g
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	g
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	g
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	g
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	g
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	-	g
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1	s
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	1	s

RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL BY Rote Liste Bayern

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- (B) = Brutvorkommen
- s ungünstig / schlecht
- u ungünstig / unzureichend
- g günstig
- ? unbekannt

Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Armut an geeigneten Strukturen, insbesondere des Fehlens von Hecken- oder Gebüschbeständen, beschränkt sich das Habitatpotenzial im Geltungsbereich des Teil-BP 482-I auf Gebäude- und Höhlenbrüter. Im Verlauf der Begehungen konnten keine Brutn saP-relevanter Vogelarten nachgewiesen werden.

Bestand und Potenzial des Gebiets für Gebäudebrüter wurde im Rahmen eines Zusatzgutachtens (Faunistische Gutachten Dipl.-Biol. Anika Lustig) untersucht. Der Kartierbericht bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des BP 482 und kommt zum Ergebnis, dass im Jahr 2021 keine Brutplätze oder Kolonien von Gebäudebrütern vorhanden waren. **Haussperling**, **Mauersegler** und **Turmfalke** kamen im Gebiet nur als Nahrungsgäste vor. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich vor Beginn der Sanierungsarbeiten noch Kolonien saP-relevanter Vogelarten ansiedeln, wird als gering eingeschätzt.

Der im Wesentlichen auf das bekannte Vorkommen der Weißrandfledermaus abgestimmte Maßnahmenkatalog enthält mehrere Einzelmaßnahmen, die gebäude- und höhlenbrütenden Vogelarten zugutekommen:

- Fällarbeiten und Gehölzschnitte außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (**3.2 V**)
- Kontrolle der Fassaden vom Gerüst aus auf (Fledermaushangplätze und) Nistplätze vor der Aufnahme von Ausbesserungsarbeiten (**10 V**)
- Ökologische Baubegleitung (**11 V**)
- Anbringen von Stammabschnitten mit Spechthöhlen an benachbarten Bäumen (**14 V**)

Unter der Voraussetzung, dass die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen konsequent umgesetzt werden, beschränken sich Betroffenheiten saP-relevanter Vogelarten auf mögliche Habitatverluste gebäude- und höhlenbrütender Arten (Mauersegler, Haussperling, Spechte und Nachfolgenutzer). Diese betreffen auf Grundlage des festgestellten (aktuell fehlenden) Besatzes in jedem Fall nur einzelne bis wenige Brutpaare. Beeinträchtigungen auf der Ebene von (Lokal-)Populationen sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind in keinem Fall zu erwarten.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtert bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kapitel 4 Bezug genommen.

b) im Falle von betroffenen europäischen Vogelarten:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die aus-

fürhlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kapitel 4 Bezug genommen.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Ziel des Sanierungsvorhabens ist es, einen bislang gewerblich genutzten Gebäudekomplex in Wohnnutzung zu überführen. Dadurch kann ein längerfristiger (teilweiser) Leerstand beendet und innerstädtisch gelegener zusätzlicher Wohnraum angeboten werden.

Nicht zuletzt aus Gründen des Denkmalschutzes kommen für artenschutzrechtlich relevante Gebäudeteile (Fassaden und Dachaufbauten) kaum günstigere bauliche Varianten in Betracht. Im Zuge der Sanierungsmaßnahme wird daher darauf geachtet, das Lebensraum- und Habitatpotenzial des Gebäudekomplexes für artenschutzrechtlich bedeutsame Arten, insbesondere für die Wochenstubenkolonie der Weißrandfledermaus, in mindestens bestehendem Umfang und gleichwertiger Qualität bzw. Nutzbarkeit beizubehalten.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustands

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV B) der FFH-Richtlinie kommen im Eingriffsbereich des geplanten Sanierungsvorhabens nicht vor und sind somit nicht betroffen.

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In Tabelle 3 werden die Ergebnisse des Kapitels 4.1.2 zusammengefasst.

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbots- tatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Aktueller Erhaltungs- zustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	KBR	lokal	KBR
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	nein	k. A.	u	keine	keine
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	nein	k. A.	u	keine	keine
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	nein	k. A.	g	keine	keine
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Verletzungs- / Tötungsverbot	B	g	Keine Verschlech- terung auf Populationsebene	keine
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Verletzungs- / Tötungsverbot	B	g	Keine Verschlech- terung auf Populationsebene	keine

Beeinträchtigungen im Zuge der Umsetzung des Sanierungsvorhabens betreffen auf Grundlage des aktuellen Bestandes vor allem die Wochenstubenkolonie der Weißrandfledermaus, in deutlich geringerem Umfang außerdem die Lokalspopulation der Zwergfledermaus. Im Bauablauf ist nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, dass einzelne Exemplare der beiden Arten zu Schaden kommen. Der im Rahmen des Fachbeitrages Fledermäuse entwickelte Maß-

nahmenkatalog stellt in jedem Fall sicher, dass diese potenziellen Verluste keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen haben und dass diesen nach Abschluss der Arbeiten wieder Habitate und Quartierangebote in mindestens dem bestehenden Umfang zur Verfügung stehen.

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

saP-relevante Vogelarten nutzen den Geltungsbereich des Teil-BP 482-I derzeit nur als Nahrungsgäste. Die erforderlichen Baumfällungen betreffen keine aktuell genutzten Brutplätze, reduzieren jedoch das Habitatpotenzial. Dies betrifft allerdings maximal einzelne Brutplätze / -paare. Für Gebäudebrüter ist in Folge der geplanten Sanierungsmaßnahmen von keiner nennenswerten Veränderung des Habitatpotenzials auszugehen.

Auf Grundlage der aktuellen Nutzung ist nicht zu erwarten, dass durch das Sanierungsvorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegenüber saP-relevanten Vogelarten ausgelöst werden.

6 Gutachterliches Fazit

Im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes 482-I kommen aktuell mehrere Fledermausarten vor, wobei lediglich von der Weißrand- und der Zwergfledermaus Quartierstandorte bekannt sind. Während die Zwergfledermaus nur vereinzelt in Tagesquartieren angetroffen wurde, ist der Standort der Wochenstubenkolonie der Weißrandfledermaus von herausragender Bedeutung.

Ansichts des umfangreichen Maßnahmenkatalogs inkl. des Erhalts des bestehenden Quartierpotenzials, einer durchgängigen ökologischen Baubegleitung sowie nicht zuletzt der Anpassungsfähigkeit, die der Weißrandfledermaus sowohl in der Fachliteratur als auch von den Gutachterinnen attestiert wird, ist davon auszugehen, dass die Wochenstubenkolonie als Lokalpopulation die anstehenden Umbaumaßnahmen unbeschadet übersteht und der Standort anschließend weiterhin genutzt werden kann.

Der nicht gänzlich auszuschließende Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung einzelner Tiere im Rahmen der erforderlichen Bauarbeiten wirkt sich nicht nachhaltig auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation aus.

Der Gebäudekomplex Stadtjäger 10 bietet außerdem ein Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten, das derzeit allerdings nicht genutzt wird. Im Falle einer kurzfristigen Neubesiedlung kann auf Grundlage des festgesetzten Maßnahmenkataloges angemessen reagiert werden.

Weitere Vorkommen saP-relevanter Arten im Geltungsbereich sind nicht bekannt. Vorkommen weiterer Lokalpopulationen sind aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten. Bei Beachtung aller in Abschnitt 3 wiedergegebenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auf das mögliche Minimum reduziert wird. Dabei wirkt sich ein potenzieller Verlust einzelner Exemplare nicht auf den Erhaltungszustand der betroffenen Lokalpopulation aus.

7 Quellenverzeichnis

Veröffentlichungen:

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (Hrsg.) (2013): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Stadt Augsburg, 814 S.

BEZZEL, E. et al. (Bearb.) (2005): Brutvögel in Bayern. Stuttgart, 560 S.

MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart, 411 S.

SCHÖNFELDER, P. & BRESINSKY, A. (Hrsg.) (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Stuttgart, 752 S.

Gesetzestexte, Richtlinien und Hinweise:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009
- **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018):** Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 25.04.1979 (Vogelschutz-Richtlinie)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 22.07.1992 (FFH-Richtlinie)
- **ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021):** Vermeidungs-, CEF-, und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.
- **KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (HRSG.) (2021):** Empfehlungen für die Anbringung von Einwegverschlüssen an Fledermausquartieren. 5 S.

Fachpläne und -daten:

- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2010):** Artenschutzkartierung Bayern, Messtischblätter 7631
- **BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007):** Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web)

Sonstige Quellen:

- Stellungnahme: Augsburg, Stadtjägerstr. 10, zwei Säulen-Pappeln Nr. 27 und 28 – Ergebnisse der visuellen Untersuchungen (Fa. TREECONSULT Brudi & Partner vom 23.11.2021)
- Kartierbericht Gebäudebrüter zum Bebauungsplan Nr. 482 "Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße" (Faunistische Gutachten Dipl.-Biol. Anika Lustig, Stand 23.03.2022)
- Fachbeitrag Fledermäuse zum Bebauungsplan Nr. 482 "Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße" – Teilbereich Neugestaltung des Telegrafenamtes an der Stadtjägerstraße (Faunistische Gutachten Dipl.-Biol. Anika Lustig, Stand 10.04.2024)
- "Zwischen Holzbachstr. und Stadtjägerstr." (ehemaliges BAMF-Gebäude), Bebauungsplan 482 – Artenschutzrechtliche Beurteilung der zu fällenden Bäume 2024 (Büro AGL-Schwaben, 22.04.2024)
- Untersuchung Mulmproben – Augsburg, Stadtjägerstr. 10, Säulen-Pappel Nr. 28 auf Eremit und Rosenkäfer (bufos büro für faunistisch-ökologische studien, Stand 18.03.2024)
- Fledermausschutz Augsburg e. V.: Jahresberichte 2016-2022

Anlagen

1. Zu prüfendes Artenspektrum: Säugetiere
2. Zu prüfendes Artenspektrum: Vögel
3. Stellungnahme: Augsburg, Stadtjägerstr. 10, zwei Säulen-Pappeln Nr. 27 und 28 – Ergebnisse der visuellen Untersuchungen (Fa. TREECONSULT Brudi & Partner vom 23.11.2021)
4. Kartierbericht Gebäudebrüter zum Bebauungsplan Nr. 482 "Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße" (Faunistische Gutachten Dipl.-Biol. Anika Lustig, Stand 23.03.2022)
5. Fachbeitrag Fledermäuse zum Bebauungsplan Nr. 482 "Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße" – Teilbereich Neugestaltung des Telegrafenamtes an der Stadtjägerstraße (Faunistische Gutachten Dipl.-Biol. Anika Lustig, Stand 10.04.2024)
6. "Zwischen Holzbachstr. und Stadtjägerstr." (ehemaliges BAMF-Gebäude), Bebauungsplan 482 – Artenschutzrechtliche Beurteilung der zu fällenden Bäume 2024 (Büro AGL-Schwaben, 22.04.2024)
7. Untersuchung Mulmproben – Augsburg, Stadtjägerstr. 10, Säulen-Pappeln Nr. 27 & 28 auf Eremit und Rosenkäfer (bufos büro für faunistisch-ökologische studien, Stand 18.03.2024)